



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. August 2024
(OR. en)

12903/24

ECOFIN 946
STATIS 91

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. August 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: D097157/02

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D097157/02.

Anl.: D097157/02

12903/24

/ff

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D097157/02
[...](2024) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und
des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Liste der Einzelpositionen für Kaufkraftparitäten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Bereitstellung der Basisinformationen für Kaufkraftparitäten sowie für deren Berechnung und Verbreitung¹, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 ist „Einzelposition“ definiert als die unterste Aggregationsebene von Artikeln in der BIP-Untergliederung, für die Kaufkraftparitäten berechnet werden.
- (2) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 wird die aktuelle Liste der Einzelpositionen festgelegt.
- (3) Bei der Klassifikation der Einzelpositionen für die Konsumausgaben der privaten Haushalte für den Individualverbrauch handelt es sich um eine weitere Untergliederung der Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (Coicop) gemäß Anhang A Kapitel 23 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union².
- (4) Auf der 49. Tagung der Statistikkommission der Vereinten Nationen wurde die überarbeitete Version der Coicop (Coicop 2018) als die international anerkannte Norm geprüft und gebilligt.
- (5) Mit der Verordnung (EU) 2023/734 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 geändert, um die Coicop 2018 einzuführen und sie an die neue internationale Norm anzupassen.
- (6) Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 sollte daher geändert werden.

¹ [ABl. L 336 vom 20.12.2007, S. 1](#).

² [ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1](#).

³ Verordnung (EU) 2023/734 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union und zur Aufhebung von elf Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ([ABl. L 97 vom 5.4.2023, S. 1](#)).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1445/2007 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. September 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*

⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften ([ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164](#)).